

**Im Monat Mai 2009 hatten wir aktuelle Themen
zum AGB-Recht für Sie vorbereitet:**

Einwilligungserklärung auf Gewinnspielkarte ist hinsichtlich "weiterer interessanter telefonischer Angebote" unwirksam

Die Einwilligung des Verbrauchers in telefonische Werbung kann auch durch eine vorformulierte Einwilligungserklärung eingeholt werden. Eine Klausel auf der Teilnehmerkarte für ein in einer Zeitschrift beigelegtes Gewinnspiel, welche sich unter der Rubrik „Tel.“ befindet und lautet: „z.B. zur Gewinnbenachrichtigung und für weitere interessante telefonische Angebote“ verstößt gegen das Verbot unangemessener Benachteiligung, weil sie weit über den erkennbaren Zweck des Gewinnspiels hinausgeht. Die Formulierung ist so allgemein gehalten, dass sie „interessante Angebote“ aus jedem Waren- und Dienstleistungsbereich erfasst. Die aufgrund dieser Klausel eingeholte Einwilligung des Verbrauchers ist daher nicht wirksam erteilt.

OLG Hamburg, Urteil vom 04.03.2009, 5 U 62/08

Vereinbarung einer Abschlussgebühr in Bausparverträgen unterliegt als Preisabrede nicht der AGB-rechtlichen Kontrolle

Die in Bausparverträgen formularmäßig vereinbarte Abschlussgebühr stellt eine Art Aufnahmeentgelt oder Eintrittsgebühr dar, die als vereinbarter Teil einer Gesamtvergütung für eine aus einem Leistungspaket bestehende vertraglich und nicht bereits gesetzlich geschuldete Leistungspflicht wegen des Vorrangs der Privatautonomie einer AGB-rechtlichen Kontrolle entzogen ist. Da der Vertragsabschluss selbst keine vertraglich geschuldete Leistung darstellen kann, sondern auf dem freien Willensentschluss der Vertragsparteien beruht, ist es diesen überlassen, den Vertragsschluss von einem Aufnahmeentgelt oder einer Eintrittsgebühr als Bestandteil eines Gesamtpreises abhängig zu machen, zumal es hierfür an einer disponiblen gesetzlichen Regelung fehlt.

LG Heilbronn, Urteil vom 12.03.2009, 6 O 341/08

Unwirksamer Verzicht des Bürgen auf Einreden führt nicht zur Gesamtnichtigkeit einer formularmäßigen Sicherungsvereinbarung

Die Verpflichtung eines Bauunternehmers in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, diesem eine selbstschuldnerische, unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft nach einem zum Vertrag gehörenden Muster zu stellen, und der in diesem Bürgschaftsmuster erklärte Verzicht des Bürgen auf die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden sind sprachlich und inhaltlich trennbare Teile der Sicherungsvereinbarung, die einer gesonderten Wirksamkeitsprüfung zugänglich sind. Die Unwirksamkeit der Verpflichtung zum Verzicht des Bürgen auf die Einreden des Hauptschuldners führt nicht zur Unwirksamkeit der Sicherungsvereinbarung im Übrigen.

BGH, Urteil vom 12.02.2009, VII ZR 39/08

AGB unwirksam, wenn sie wegen extremen Kleindrucks nicht in zumutbarer Weise zur Kenntnis genommen werden können

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie wegen extrem kleiner Druckschrift nicht problemlos lesbar sind und damit nicht in zumutbarer Weise zur Kenntnis genommen werden können. Muss ein Leser erhöhte Konzentration auf das Lesen als solches richten, schwächt dies notwendigerweise die Konzentration auf den Inhalt. Je kleiner der Drucktyp ist, desto größer wird die Schwierigkeit, neben den Worten auch ihre Bedeutung zu erfassen. Insbesondere bei komplexen Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Leser dann regelmäßig überfordert.

LG Köln, Urteil vom 21.01.2009, 18 O 351/08

Formularmäßiger Ausschluss aller Einreden des Hauptschuldners zu Lasten des Bürgen unwirksam

Der Ausschluss der Geltendmachung aller Einreden des Hauptschuldners durch den Bürgen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam. Eine Aufrechterhaltung der Sicherungsabrede mit dem zulässigen Inhalt über eine ergänzende Vertragsauslegung kommt nicht in Betracht. Die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung, die der Bundesgerichtshof zur gegen das AGBG verstoßenden Erfüllungsbürgschaft entwickelt hat, sind auf eine unwirksame Gewährleistungsbürgschaft nicht übertragbar.

KG, Urteil vom 12.11.2008, 21 U 56/07

Unangemessene Benachteiligung durch AGB-Klausel, nach der die Gegenleistung trotz Einstellung der Leistung gefordert werden kann

Eine formularmäßige Klausel in einem Vertrag über den Kauf eines Decoders und die Miete einer Smartcard, die dem Verwender das Recht einräumt, durch Entzug der Sehberechtigung die zu erbringende Leistung einzustellen und gleichwohl von dem Abonnenten noch die Gegenleistung zu verlangen, ist wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam. Es ist allgemein anerkannt, dass ein Vertragspartner nicht in den allgemeinen Geschäftsbedingungen seine eigenen Kardinalpflichten aushöhlen darf. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Verwender mit dem Entzug der Sehberechtigung keinerlei schützenswerte eigene Interessen verfolgt, sondern der Entzug der Sehberechtigung nur das Ziel hat, Druck auf den Abonnenten auszuüben.

AG Bremen, Urteil vom 23.12.2008, 8 C 4/08